

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 15. März 2024

I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der Genossenschaftsbanken. Aus diesem Grunde folgen wir dem Nachhaltigkeitsleitbild der genossenschaftlichen FinanzGruppe, welches Sie unter vbkraichgau.de/nachhaltigkeit/leitbild abrufen können.

Auch wir wollen als Bank Verantwortung übernehmen, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten, indem wir unseren Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzes und der UN-Nachhaltigkeitsziele verstärken. Wir bekennen uns daher zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens.

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Wertpapierdienstleistungsgeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung definiert.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit gleichzeitig die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.]

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Finanzportfolioverwaltung, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert wird.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

Im Rahmen unserer Strategie beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten auf verschiedene Weise ein.

1. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene

a) Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch die Volksbank Kraichgau eG bildet die der jeweiligen Portfolioverwaltungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Produkte in das Anlageuniversum der Volksbank Kraichgau eG für die Finanzportfolioverwaltung aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass nur Produkte in das Anlageuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

b) Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der Volksbank Kraichgau eG tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung bei. Das umfassende Schulungs- und Weiterbildungskonzept der Volksbank Kraichgau eG befähigt diese Mitarbeiter das Anlageuniversum sowie die jeweiligen Anlagestrategien und -produkte zu verstehen und umfassend beurteilen zu können.

c) Kooperation mit Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe

Im Rahmen des den Investitionsentscheidungen der Volksbank Kraichgau eG vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir grundsätzlich unsere Finanzprodukte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Risikoklassifizierung der Investitionen berücksichtigt (mögliche Erhöhung des Markt- und Kontrahentenrisikos).

Auch die Produktlieferanten anderer Institute bzw. Gesellschaften, von denen wir Finanzprodukte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse.

d) Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der Volksbank Kraichgau eG im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Soweit im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der Volksbank Kraichgau eG Anlagestrategien eingesetzt werden, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (Artikel 8 der Offenlegungsverordnung), berücksichtigt die Volksbank Kraichgau eG Nachhaltigkeitsrisiken durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den verwalteten Portfolien.

Für Anlagestrategien im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung gilt Folgendes: Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Informationen über die jeweiligen ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang II zu diesem Dokument enthalten.

e) Unser Auslagerungsmanagement

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung nimmt die Volksbank Kraichgau eG die Unterstützung von externen Dritten in Anspruch. Die entsprechende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den externen Dritten wird jeweils vertraglich vereinbart und von der Volksbank Kraichgau eG nachgehalten.

f) Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung berücksichtigt werden.

2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene

Wir haben uns entschieden, keine Finanzprodukte mit unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzportfolioverwaltung anzubieten.

a) Anwendung von Ausschlusskriterien

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung durch uns ist für eine Vielzahl von Finanzprodukten zudem die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards („Verbändekonzept“) von wesentlicher Bedeutung, wobei die Volksbank Kraichgau eG diesen Branchenstandard um zusätzliche Mindestausschlüsse erweitert hat. Die Anwendung von Ausschlusskriterien bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-) finanzieren. So werden Nachhaltigkeitsrisiken weiter minimiert.

Die Liste mit unseren Mindestausschlüssen finden Sie in Anhang 1 zu diesem Dokument.

b) Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der Volksbank Kraichgau eG im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Soweit im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der Volksbank Kraichgau eG Anlagestrategien eingesetzt werden, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (Artikel 8 der Offenlegungsverordnung), berücksichtigt die Volksbank Kraichgau eG Nachhaltigkeitsrisiken auch durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den verwalteten Portfolien.

Für Anlagestrategien im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung gilt Folgendes: Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Informationen über die jeweiligen ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang 2 zu diesem Dokument enthalten.

c) Unser Auslagerungsmanagement

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung nimmt die Volksbank Kraichgau eG die Unterstützung von externen Dritten in Anspruch. Die entsprechende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den externen Dritten wird jeweils vertraglich vereinbart und von der Volksbank Kraichgau eG nachgehalten.

d) Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition und damit auch auf die Rendite der Anlagestrategien, die die Volksbank Kraichgau eG im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zur Verfügung stellt, haben.

Die Produktlieferanten, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen.

III. Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 OffenlegungsVO

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

IV. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik

Wir bereiten uns aktuell auch auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Vergütungspolitik vor.

Anhang 1

Mindestausschlüsse¹

Investmentfonds:

- Standardkriterien der Socially Responsible Investing Indizes (SRI) von MSCI müssen für mind. 95% der Unternehmen innerhalb des Investmentfonds eingehalten werden

Unternehmen:

- Rüstungsgüter >0%²
- geächtete Waffen >0%³
- Bedrohte Tier- und Pflanzenarten >0%
- Tabakproduktion >5%
- Glücksspiel >5%
- Pornografie >5%
- Alkohol >5%
- Kohle >5%
- Nuklearenergie >5%
- Gravierende Verstöße gegen den UN Global Compact
- Standardkriterien der Socially Responsible Investing Indizes (SRI) von MSCI müssen eingehalten sein

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

³ Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Anhang 2

Stand: 01. September 2023

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, weisen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auf

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

<i>Name des Produkts:</i> Vermögensverwaltung „Family Office Strategie“ der Volksbank Kraichgau eG, betrifft die Anlagestrategien „Sicherheit“, „Stabilität“, „Multi Asset“, „Offensiv“ und „Dynamik“		<i>Unternehmenskennung (LEI-Code):</i> 529900P8BY9HZT82T70	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☒ ☐ Ja		☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☒ Es werden damit ökologische /soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen für die oben genannten Anlagestrategien investiert das Portfoliomanagement der Bank in Unternehmen oder in Anteile an Investmentfonds, die maßgeblich unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden.

Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment–E) und soziale (Social–S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance–G). Die Bank verfolgt dabei einen gesamthaften ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung der jeweiligen Anlagestrategie durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Nachhaltigkeitsfaktoren sind dabei unter anderem Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um die mit dem Produkt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen für die oben genannten Anlagestrategien investiert das Portfoliomanagement der Bank in Unternehmen oder in Anteile an Investmentfonds, die maßgeblich unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden.

Hierfür wenden wir zunächst Ausschlusskriterien an. Die Anwendung von Ausschlusskriterien bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte, welche gegen diese Ausschlusskriterien verstoßen, nicht in das Portfolio aufgenommen werden – oder als „nicht nachhaltiges Produkt“ ausgewiesen werden. „Nicht nachhaltige“ Produkte im Sinne der Offenlegungsverordnung (OffVO) dürfen mit maximal 25% des Gesamtportfolios gewichtet werden. Die Investition in Unternehmen mit kontroversen Geschäftsfeldern wird somit vermieden bzw. begrenzt. Die Ausschlusskriterien beziehen sich im Wesentlichen auf die Faktoren Waffen, Rüstungsgüter, Tabak, Alkohol, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung. Ferner werden Anteile an Unternehmen, welche MSCI nicht in die sogenannten Socially Responsible Investing (SRI)–Indizes aufnimmt, ausgeschlossen bzw. auf die Quote „nicht nachhaltig“ angerechnet. Kongruent hierzu wird bei den Investitionen in passiven Investmentfonds („ETFs“) darauf geachtet, überwiegend ETF's zu erwerben, welche sich an einer SRI-Benchmark orientieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Neben der Anwendung von Ausschlusskriterien achten wir auf eine hohe Ratingqualität der Finanzprodukte in unserem Portfolio, sowohl auf Ebene des Einzelratings als auch auf das Durchschnittsrating aller gerateten Finanzprodukte im Portfolio. Hierfür verwenden wir das ESG-Rating des externen Datenanbieters MSCI ESG Research LLC.

Insgesamt unterliegt jede Anlagestrategie einer 75% Mindestquote an Finanzprodukten, welche als ein nachhaltiges Finanzprodukt (Investmentfonds inkl. Passive Indexfonds und Zertifikate) gem. Artikel 7b, 7c, 8(+) oder 9 der Offenlegungsverordnung ausgewiesen werden. Dies sind Finanzprodukte, deren Investitionen negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vermeiden (PAI's) bzw. nachhaltige Investitionen fördern. Zudem ein Mindestanteil von 10% an Investitionen, die einen positiven Beitrag im Bereich Soziales und Umwelt gemäß Offenlegungsverordnung fördern, angestrebt. Dies wird über die sog. SDG / SFDR-Quote gemessen. Die relevanten Daten beziehen wir von unserem externen Datenanbieter MSCI ESG Research LLC, diese entsprechen dem Anteil am Umsatz des Unternehmens.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Mit der Anlagestrategie werden nachhaltige Investitionen angestrebt, indem in Investmentanteile investiert wird, die wiederum nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung tätigen und in Anteile in Unternehmen investiert wird, welche umfangreichen Ausschluss- und Qualitätskriterien unterliegen. Die Beurteilung erfolgt auf Basis von Daten externer Anbieter, die den Anteil an nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung ausweisen. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen.

Das Portfolio investiert u.a. in Finanzprodukte, die einen positiven Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) leisten. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung sollen z.B. Armut und Hunger beenden und Ungleichheiten bekämpfen, Geschlechtergerechtigkeit für alle sichern, Klimawandel bekämpfen, natürliche Lebensgrundlagen bewahren und nachhaltig nutzen Menschenrechte schützen.

Die Investitionen können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Derzeit ist es der Gesellschaft nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und

überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglichen würden, zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelt.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Bei Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu Umwelt- und/oder Sozialzielen beitragen, ist zu vermeiden, dass diese Ziele erheblich beeinträchtigt werden.

Hierzu werden die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Emittenten, in deren Vermögensgegenstände investiert wird, anhand bestimmter Indikatoren überprüft. Auf Basis dieser Indikatoren erfolgt eine Analyse, ob durch Investitionen in Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PrincipalAdverse Impact“ oder „PAI“) entstehen können. Als wichtigste nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen wurden von der Volksbank Kraichgau eG Kinderarbeit, schwerwiegende Menschenrechtsverstöße und schwerwiegende Umweltverschmutzungen festgelegt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Beim Erwerb von Finanzprodukten werden auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („PrincipalAdverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange.

Bei Investitionen in Investmentanteile, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziale Themen berücksichtigt.

Beim Erwerb von Investmentanteilen und beim Erwerb von Anteilen an Unternehmen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Ausschlusskriterien für kontroverse Investitionen und die Bewertung mithilfe eines externen ESG Scores.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Beim Erwerb von Investmentanteilen und beim Erwerb von Anteilen in Unternehmen wird gewährleistet, dass der Anteil der nachhaltigen Investitionen den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entspricht.

Die Überprüfung der Einhaltung dieser Frameworks ist ein Teil der Methodik des externen Datenanbieters MSCI ESG Research LLC.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ **Ja,...**

Ja, im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange.

Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteilige Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu finden.

Der Anhang wird Ihnen einmal jährlich nach Ablauf eines Kalenderjahres in Ihr persönliches Online-Postfach (ePostfach) oder postalisch zur Verfügung gestellt.

☐ **Nein,...**



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Unsere Anlagestrategien zeichnen sich dadurch aus, dass sie Nachhaltigkeit und Portfoliomanagement pragmatisch vereinen. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment –E) und soziale (Social–S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance –G). Die Gesellschaft verfolgt dabei einen gesamthaften ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung der jeweiligen Anlagestrategie durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Nachhaltigkeitsfaktoren sind dabei unter anderem Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Dies wird erreicht durch systematische Analysen (dies erfolgt auf Basis des ESG-Ratings des externen Anbieters MSCI ESG Research LLC). durch quantitative Analysen (Anwendung von Ausschlusskriterien) und durch den Erwerb von mindestens 75% nachhaltigen Produkten im Sinne des Artikel 8 oder 9 der OffenlegungsVO.

Beim Erwerb von Finanzprodukten (Investmentanteile und Anteile an Unternehmen) werden auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („PrincipalAdverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Bei Investitionen in Investmentanteile, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziale Themen berücksichtigt.

Mit den o.g. Anlagestrategien werden darüber hinaus nachhaltige Investitionen angestrebt, indem in Investmentanteile investiert wird, die wiederum nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung tätigen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Verbindliche Elemente der nachhaltigen Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden, sind die festgelegten Ausschlusskriterien sowie Mindestratings, unseres externen Datenlieferanten, MSCI ESG Research LLC, welche sowohl auf Ebene des einzelnen Unternehmens als auch auf Ebene des gesamten Portfolioanteils einzuhalten sind. Ergänzend wird mindestens 75% des Portfolios in Finanzprodukte investiert, die als nachhaltige Finanzprodukte nach Artikel 8 oder 9 der OffenlegungsVO klassifiziert sind.

Die Ausschlusskriterien lauten im Einzelnen:

- Ausschlusskriterien auf Ebene von Investmentfonds
 - Standardkriterien der Socially Responsible Investing Indizes (SRI) von MSCI müssen für mind. 95% der Unternehmen innerhalb des Investmentfonds eingehalten werden
- Ausschlusskriterien für Unternehmen (bezieht sich auf Umsatz aus Herstellung oder Vertrieb):
 - Rüstungsgüter >0%²
 - geächtete Waffen >0%³
 - Bedrohte Tier- und Pflanzenarten >0%
 - Tabakproduktion >5%
 - Glücksspiel >5%
 - Pornografie >5%
 - Alkohol >5%
 - Kohle >5%
 - Nuklearenergie >5%
 - Gravierende Verstöße gegen den UN Global Compact
 - Standardkriterien der Socially Responsible Investing Indizes (SRI)
- Ausschlusskriterien für Staaten:
 - Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte

Die Mindestratings, welche zum Einsatz kommen, lauten BBB (auf einer möglichen Skala von AAA (bestens) bis CCC (schlechtestens) sowie A auf Ebene des Gesamtportfolios (berechnet als einfacher Durchschnitt der mit einem Rating versehenen Finanzprodukte im Portfolio).

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Umfang, der von der Anwendung dieser Anlagestrategie betrachteten Investitionen wird um einen Mindestsatz nicht reduziert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Wir achten auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wie beispielsweise:

1. Solide Managementstrukturen
2. Beziehung zu den Arbeitnehmern/Benefits für Arbeitnehmer
3. Vergütung von Mitarbeitern – Verhältnis der Einkommen von Management und Arbeitnehmern
4. Einhaltung der Steuervorschriften. – keine Steuerhinterziehung

Um dies zu gewährleisten, werden Ausschlusskriterien für Unternehmen festgelegt, die sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen orientieren. Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Beim Erwerb von Investmentfonds, die eine Klassifizierung gem. Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung vorweisen, setzen wir voraus, dass diese die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei ihren Investitionsentscheidungen anwenden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensgegenstände der Portfolien werden in nachstehender Grafik in Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Portfolio wird in Prozent dargestellt.

Mit „Investitionen“ werden alle für die Portfolien erwerbbaaren Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst den Anteil des jeweiligen Portfolios, der im Rahmen der Anlagestrategie den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale entspricht. Der Mindestwert für diese Kategorie beträgt 75%.

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen bzw. welche als nicht nachhaltig eingestuft werden. Der Maximalwert für diese Kategorie beträgt 25%.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2.17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen,

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

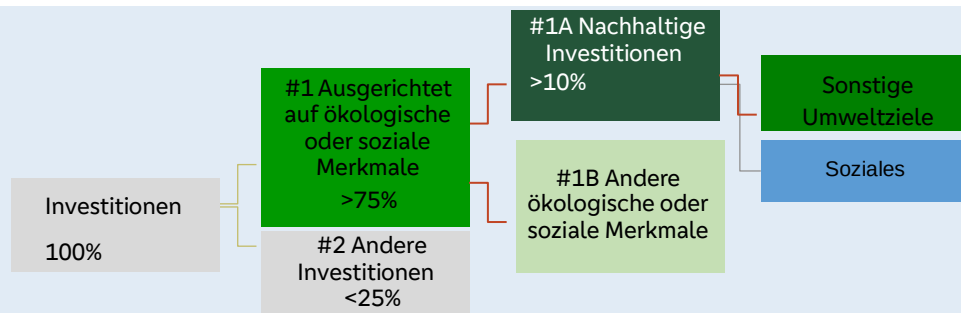
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die um-

weltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

die zu den Umweltzielen und sozialen Zielen beitragen. Der Mindest- bzw. Zielwert für diese Kategorie beträgt 10%.

Die Kategorie „#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst den Anteil, der zwar auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet aber nicht nachhaltig ist.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die „Family Office Strategie“ verfolgt mit seiner festgelegten Anlagestrategie keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 3 der EU-Taxonomie. Der Mindestanteil beträgt daher 0 Prozent.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

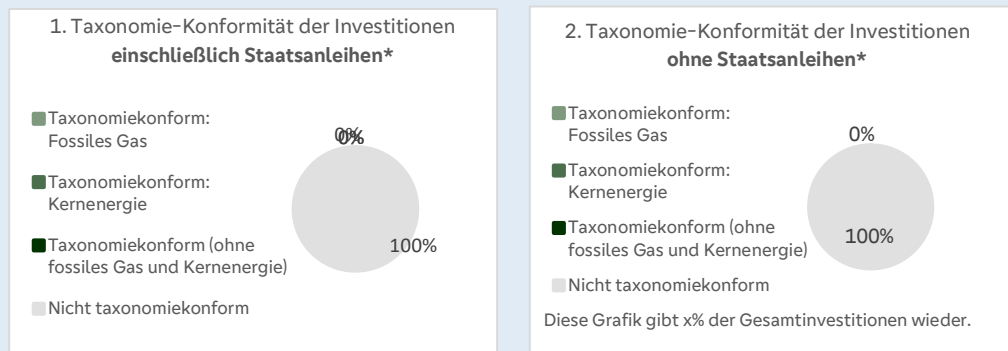
für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Die nachhaltigen Investitionen der „Family Strategie Office“ verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele. Insoweit kann ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel nicht getrennt berechnet werden. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen beträgt 10%.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Die nachhaltigen Investitionen der „Family Strategie Office“ verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele. Insoweit kann ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel nicht getrennt berechnet werden. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen beträgt 10%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Portfolio darf bis zu maximal 25% Investitionen tätigen, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Investmentvermögen, für welche keine Daten vorliegen, Investitionen zu Diversifikationszwecken oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Es wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz für diese Investitionen berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Die Anlagestrategie nutzt keinen Index als Referenzwert, um zu messen, ob die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmal erreicht werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
vbkraichgau.de/Pflichtinformationen/EU-Offenlegungsverordnung

Änderungshistorie:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
15.03.2024 Version 7	Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung Anhang 1 Anhang 2 Änderungshistorie	Kleinere redaktionelle Änderungen im Template sowie in der Anhang 2. Neue Definition der Ausschlusskriterien für Investmentfonds in Anhang 1. In der Änderungshistorie sowie in der Dateibezeichnung wurden die Versionsnummern ergänzt
31.12.2023 Version 6	II Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken 2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene b) Unsere Anlagestrategien d) Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite Anhang 2	Unter II 2. b) wurde ein Absatz ergänzt. In den anderen Abschnitten haben kleinere redaktionelle Änderungen stattgefunden
01.09.2023 Version 5	II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken c) Kooperation mit Produktlieferanten Anhang 1 Anhang 2	Das Wort „grundsätzlich“ wurde in folgendem Satz ergänzt: Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir grundsätzlich unsere Finanzprodukte beziehen, (...). Unsere Ausschlusskriterien haben wir an folgenden Stellen modifiziert (verschärft): Tabakproduktion von >0% auf <5% Glücksspiel von >0% auf >5% Pornografie von >0% auf >5% Alkohol von >30% auf >5% Neuaufnahme von Kohle und Nuklearenergie >5%, bedrohte Tier- und Pflanzenarten >0% und Gravierende Verstöße gegen UN Global Compact. Die Ausschlüsse „laut MSCI Verstoß gegen Umweltkriterien“ und „laut MSCI Auslösung von Umweltkontro-

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
		versen“ wurden namentlich gestrichen, da sich das Thema „Umwelt“ im Punkt „UN Global Compact“ wieder findet. Im Anhang 2 wurde die Frage „Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?“ ergänzt.
30.12.2022 Version 4	III. Unsere Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren V. Unsere nachhaltigen Produkte Anhang 1 Ausschlusskriterien Anhang 2	Überführung in Anhang 2 aufgrund Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung im Hinblick auf die Berichterstattung Anpassung der Mindestausschlüsse (diese wurden ggü. 02.08.22 verschärft) Neu Anhang 2 aufgrund Umsetzung Level II-Anforderung zur OffVO zum 30.12.2022
02.08.2022 Version 3	I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken c. Kooperation mit Produktlieferanten d. Unsere Anlagestrategien 2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene a. Anwendung von Ausschlusskriterien b. Unsere Anlagestrategien c. Unser Auslagerungsmanagement d. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite	Generelle Überarbeitung des Dokuments und Anpassung diverser Passagen aufgrund Umstellung unserer Vermögensverwaltung auf „nachhaltig“ gem. Art. 8 OffVO Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
	III. Unsere Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren 1. Unsere Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren a. Anwendung von Ausschlusskriterien b. Unsere Anlagestrategien 2. Identifizierte wichtigste nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen 3. Unsere Mitwirkungspolitik IV. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik V. Unsere nachhaltigen Produkte Anhang 1	
30.12.2021 Version 2	V. Abschließender Disclaimer	Neuaufnahme des Disclaimers
10.03.2021 Version 1	Erstveröffentlichung	/